

Aktenzeichen: 3 AZR 628/79

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 27. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, § 414;
ZPO § 256; Beamtengesetz (LBG) NRW § 39; Gesetz
über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz-EFG) vom 27. Januar 1961 (GV
NW 230/SGV NW 223) §§ 1, 4, 5, 8, 11; Erstes Gesetz
zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW (SchOG) vom
8. April 1952 (GS NW S. 430) § 41; 3. AVOzSchOG NRW
vom 10. Juli 1959 (GV NW S. 125) § 8

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 628/79

5 Sa 2/79 Düsseldorf

5 (15) Sa 54/79 Düsseldorf

Verkündet
am 27. November 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Gnade für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Mit Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Beklagte die Ersatzschulen zum 30. September 1978 geschlossen. Sie unterhält in Nordrhein-Westfalen keine Ersatzschulen mehr und hat auch in den anderen Bundesländern die Ersatzschulen weitgehend aufgegeben, so daß sie von einem im Anstellungsvertrag vorbehaltenen Versetzungsrecht keinen Gebrauch machen konnte. Um die sozialen Folgen der Schulschließung zu mildern, verhandelte sie mit ihrem Betriebsrat über den Abschluß eines Sozialplanes. Es kam zum Spruch der Einigungsstelle vom 26./27. Januar 1978, in dem es heißt:

"Die Parteien sind sich darin einig, daß nach Auflösung der privaten Fachschule für Wirtschaft bzw. privaten Fachschule für EDV - beide G - des Berufsfortbildungswerkes des DGB GmbH (BFW) (Wegfall der Ersatzschule) die Beschäftigungsverhältnisse aus den jeweiligen Anstellungsverträgen (Planstelleninhaberverträge nach dem nordrhein-westfälischen Ersatzschulrecht) in ein Versorgungs-verhältnis nach den Regeln der §§ 39 ff. LBG i. V. m. § 11 EFG über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 1. Oktober 1978 umgewandelt werden."

In den weiteren Bestimmungen des Sozialplans sind Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes und von Versorgungsleistungen vorgesehen. Arbeitnehmer, die Ansprüche nach dem Sozialplan geltend machen, haben Mustervereinbarungen abzuschließen. Bei den Mustervereinbarungen wird unterschieden zwischen solchen Arbeitnehmern, die nur eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes beanspruchen und solchen, die auch eine Abfindung wegen des Verlustes von Versorgungsleistungen geltend machen. Im übrigen heißt es in Ziff. 1 der Vereinbarungen übereinstimmend:

"Die Parteien sind sich darin einig, daß nach Auflösung der Privaten Fachschule für das Beschäftigungsverhältnis aus dem Anstellungsvertrag vom in ein Versorgungs-verhältnis nach den Regeln der §§ 39 ff. LBG in Verbindung mit § 11 EFG über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 1. Oktober 1978 umgewandelt wird."

Bereits mit Schreiben vom 18. September 1978 hatte die Beklagte die Kläger in den einstweiligen Ruhestand versetzt.



In dem Schreiben heißt es:

"Hiermit teilen wir Ihnen mit, daß wir unter Bezugnahme auf § 2 Ihres Planstelleninhabervertrags vom 13. Februar 1974 Sie entsprechend § 39 LBG zum 1. Oktober 1978 wegen Schließung der privaten Fachschule für Wirtschaft des Berufsfortbildungswerkes des DGB GmbH (BFW) - Wegfall der Ersatzschule - in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Ab 1. Oktober 1978 erhalten Sie gem. § 5 des Planstelleninhabervertrages Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Lebenszeit und zwar solange, bis der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 11 EFG eine andere Ersatzschule bestimmt, die ihr Ruhegehalt in ihrem Haushaltsplan zu veranschlagen hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt geht unter, sobald Sie anderweitig im Schuldienst beschäftigt werden oder eine gleichwertige Beschäftigung im Schuldienst ablehnen (§ 11 EFG)."

Vorsorglich erklärte die Beklagte mit einem weiteren Schreiben vom 2. Oktober 1978 erneut die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und kündigte den Klägern zugleich außerordentlich. In der Folgezeit schloß sie mit den Klägern B und Ga die Mustervereinbarung über die Gewährung von Sozialplanleistungen für den Verlust des Arbeitsplatzes und von Versorgungsleistungen; ihre außerordentlichen Kündigungen nahm sie zurück. Mit dem Kläger N schloß sie die Mustervereinbarung über den Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Ruhestandsbezüge wurden zunächst von der Beklagten gezahlt. Unter dem Datum vom 5. Oktober 1978 bestimmte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 11 EFG die Fachschule für Sozialpädagogik in W der evangelischen sozialpädagogischen Ausbildungsstätte zum Ersatzhaushaltsträger, der die Versorgungslasten der aufgelösten Schulen der Beklagten in ihrem Haushaltsplan zu übernehmen hatte. Daraufhin bezahlte die Fachschule W die Ruhestandsbezüge namens und im Auftrage des Landes, die sie seinerseits der Fachschule ersetzte.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, daß die Beklagte weiterhin Versorgungsschuldner sei. Weder durch den Sozialplan noch durch die abgeschlossenen Mustervereinbarungen habe sich an der Schuldnerstellung etwas geändert. Die Bestimmung eines Ersatzhaushaltsträgers habe lediglich abrechnungstechnische Bedeutung im



- 5 -

Verhältnis der Beklagten zum Lande Nordrhein-Westfalen. Die Beklagte müsse mithin auch dann Versorgung zahlen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen, etwa nach dem Angebot einer anderen Stelle, die Zahlung der Versorgungsbezüge einstellen lasse.

Die Kläger B und N haben zuletzt beantragt festzustellen, daß die mit Schreiben vom 18. September 1978 seitens der Beklagten ausgesprochene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand insoweit unwirksam sei, als dort bestimmt ist, der Kläger erhalte nur so lange von der Beklagten Ruhestandsbezüge wegen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, "bis der Kultusminister des Landes NRW nach § 11 EFG eine andere Ersatzschule bestimmt" habe, die das "Ruhegehalt in ihrem Haushaltsplan zu veranschlagen habe";

hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte zur Zahlung der Ruhestandsbezüge an die Kläger auch dann verpflichtet bleibe, wenn der Kultusminister des Landes NRW eine andere Ersatzschule bestimmt, die das Ruhegehalt in ihrem Haushaltsplan zu veranschlagen hat.

Der Kläger Ga hat beantragt

festzustellen, daß die mit Schreiben vom 18. September 1978 seitens der Beklagten ausgesprochene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand insoweit unwirksam sei, als der Kläger wegen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand solange Ruhestandsbezüge erhalten soll, bis der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 11 EFG eine andere Ersatzschule bestimmt, die das Ruhegehalt in ihrem Haushaltsplan zu veranschlagen hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat in Abrede gestellt, daß für die Klage ein Feststellungsinteresse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

bestehe. Die Kläger erhielten Versorgungsbezüge, und es sei nicht zu erwarten, daß das Land seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde. Im übrigen sei sie aus dem Ruhestandsverhältnis ausgeschieden. In den Anstellungsverträgen, im Sozialplan wie in den Mustervereinbarungen sei § 11 EFG zum Vertragsinhalt gemacht worden. Hiernach habe der Ersatzhaushaltsträger die Versorgungslasten übernommen; diesem würden die entsprechenden Aufwendungen vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen der Kläger B und N im wesentlichen stattgegeben. Der Klage des Klägers Ga hat es ebenfalls entsprochen, wobei es den Klageantrag dahin ausgelegt hat, daß nur die Feststellung der Schuldnerstellung begehrt werde. Auf die Berufungen der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Hauptanträge der Kläger B und N abgewiesen und die Berufungen im übrigen zurückgewiesen. Hiergegen richten sich die Revisionen der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

A. Die Kläger verlangen in zulässiger Weise die Feststellung, daß die Beklagte Schuldner ihrer Ruhegeldansprüche geblieben ist.

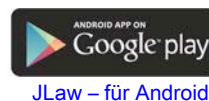
Nach den in die Revisionsinstanz gelangten Anträgen der Kläger ist nur noch zu entscheiden, wer Träger der Versorgungslasten ist. Dagegen bedarf es keiner Entscheidung des Senates, ob und in welchem Umfang die Kläger gehalten sind, andere von der Beklagten oder dem Land Nordrhein-Westfalen angebotene Stellen anzunehmen. Dies ist eine Frage des Inhalts der arbeitsvertraglichen Pflichten und von der Schuldnerstellung der Beklagten unabhängig.

An der Feststellung, wer Schuldner ihrer Ruhegeldansprüche ist, haben die Kläger ein rechtliches Interesse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Dem steht nicht entgegen, daß das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit über den vom Kultusminister bestimmten Ersatzhaushaltsträger die Versorgungsansprüche der Kläger erfüllen läßt, soweit sie den Rahmen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der beamtenrechtlichen Vorschriften nicht übersteigen. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 18. September 1978 die Auffassung vertreten, daß sie von den Versorgungsansprüchen frei werde, wenn der Kultusminister einen Ersatzhaushaltsträger bestimmt hat. Das ist inzwischen geschehen. Ein Gläubiger hat aber unabhängig von erbrachten Zahlungen ein berechtigtes Interesse daran, daß durch gerichtliche Entscheidung klargestellt wird, wer Schuldner der eingegangenen Verpflichtungen ist. Das gilt besonders im vorliegenden Fall für die Kläger, die Grund für die Befürchtung haben, daß das Land seine Zahlungen in absehbarer Zeit einstellen könnte.

B. Die Beklagte ist Schuldnerin der Ruhegeldansprüche der Kläger.

I.1. Die Beklagte hat mit den Klägern Anstellungsverträge abgeschlossen. In § 5 dieser Anstellungsverträge hat sie die Verpflichtung übernommen, den Klägern eine Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung einzuräumen. Soweit in der Einleitung der Anstellungsverträge auf § 41 Abs. 3 SchOG, § 8, 3. AVOzSchOG, § 8 EFG und Ziff. 8.2 der Verwaltungsordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 (ABl. KM NW S. 191) verwiesen wird, bedeutet dies nicht, daß die Beklagte eine Schuldnerstellung des Landes begründen wollte oder konnte. Vielmehr ergibt sich aus den in Bezug genommenen Vorschriften allein, daß der Anstellungsvertrag entsprechend den für Lehrer an Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurde. Aus § 8 Abs. 2 EFG folgt, daß das Arbeitsverhältnis der an Ersatzschulen beschäftigten Planstelleninhaber dem Rechtsverhältnis eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein muß; d.h. vor allem, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge diejenigen einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen erreichen müssen. Zur Sicherung des Inhalts der Anstellungsverträge ist in § 41 Abs. 3 SchOG vorgesehen, daß Anstellungsverträge zwischen den Lehrkräften und dem Ersatzschulträger der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. § 8 der 3. AVOzSchOG regelt im Interesse der verwaltungsmäßigen Vereinfachung den Inhalt der im einzelnen abzuschließenden Vertragsab-



reden. Solche Musterverträge wurden auch zwischen den Klägern und der Beklagten abgeschlossen.

2. Die Versetzung der Kläger in den einstweiligen Ruhestand hat an der Stellung der Beklagten als Vertragspartnerin und Schuldnerin nichts geändert.

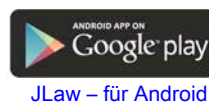
a) Die Kläger sind aufgrund der nach dem Sozialplan vom 26./27. Januar 1978 abgeschlossenen Vereinbarungen in den einstweiligen Ruhestand getreten. Insoweit sind die mit allen Klägern geschlossenen Verträge in ihrem Wortlaut gleich. Da die Kläger der Umgestaltung ihrer Vertragsverhältnisse zugestimmt haben, kann unentschieden bleiben, auf welchem rechtstechnischen Wege ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auch gegen ihren Willen möglich gewesen wäre.

b) Mit der Versetzung der Kläger in den einstweiligen Ruhestand ist deren Anstellungsverhältnis in ein Versorgungsverhältnis umgewandelt worden, ohne daß an die Stelle der Beklagten ein anderer Schuldner getreten wäre. Den Klägern ist von der Beklagten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen eine beamtenähnliche Stellung eingeräumt worden. Mit den gesetzlichen Vorschriften, die dies sichergestellt haben, war bezweckt, die Funktionsfähigkeit eines leistungsfähigen Ersatzschulwesens zu gewährleisten und ein Vergütungsgefälle zwischen den Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen zu verhindern (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen [Ersatzschulfinanzgesetz - EFG], Landtag Nordrhein-Westfalen, 4. Wahlperiode, Drucksache Nr. 360 zu § 8 [S. 13]). Das Land Nordrhein-Westfalen hat es zwar übernommen, durch Gewährung von Zuschüssen und Erstattung von Personalkosten (§ 1 EFG) die Ersatzschulträger finanziell zu entlasten. Es hat jedoch keine Pflichten des Landes unmittelbar gegenüber den Ersatzschullehrern begründet.

II. Der Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1978, nach dem die Versorgungsansprüche in dem Haushaltsplan der Fachschule für Sozialpädagogik in W zu veran-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schlagen sind, hat die Beklagte nicht von ihrer Versorgungsschuld befreit. Es ist schon zweifelhaft, ob das Land Nordrhein-Westfalen zivilrechtlich überhaupt in der Lage ist, in das Anstellungsverhältnis einzugreifen und den versorgungsberechtigten Privatschullehrern durch Anordnung einer befreienden Schuldübernahme den vertraglichen Versorgungsschuldner zu entziehen. Jedenfalls ergeben sich für eine derartige Absicht keine Anhaltspunkte. Der Erlaß stützt sich auf § 11 EFG. Diese Vorschrift sieht eine befreiende Schuldübernahme nicht vor.

1.a) Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 EFG sind bei Auflösung einer Ersatzschule die Versorgungslasten der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Arbeitnehmer und der Ruheständler im Haushaltsplan eines Ersatzhaushaltsträgers zu veranschlagen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 EFG werden die Versorgungslasten vom Land erstattet. Diese Regelung fügt sich zwanglos in den Zusammenhang des Gesetzes. Nach § 4 EFG hat der Ersatzschulträger für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Genehmigte Ersatzschulen haben nach § 1 EFG einen Anspruch auf Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zuschüsse werden nach dem Haushaltsfehlbetrag des Ersatzschulträgers bemessen (§ 5 EFG) und sind zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule zu verwenden. Nach der Auflösung einer Schule tritt lediglich insoweit eine Änderung ein, als die Versorgungslasten nicht mehr im Haushaltsplan des Schulträgers der aufgelösten Schule, sondern in dem des Ersatzhaushaltsträgers veranschlagt werden.

b) Der Zweck dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, die Lehrkräfte auch für den Fall abzusichern, daß die Ersatzschule aufgelöst wird. Ferner soll die Abwicklung der Versorgungsansprüche verwaltungsmäßig vereinfacht werden. Eine Befreiung des ursprünglichen Schulträgers von den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen war dazu nicht notwendig. Sie hätte über die beabsichtigte soziale Sicherung und Verwaltungsvereinfachung hinaus zu einer Haftungsbefreiung geführt, für die weder ein Grund noch ein Anhalt im Gesetz ersichtlich sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

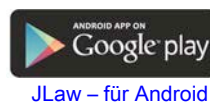


c) Die vom Gesetzgeber verfolgte Zwecksetzung ergibt sich deutlich aus der Amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs und den Beratungen zu § 11 EFG. In der Amtlichen Begründung heißt es, § 11 EFG verfolge den Zweck, die Lehrkräfte bei der Auflösung einer Ersatzschule wirtschaftlich sicherzustellen (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Drucks. 360 zu § 11 [S. 13]). In der 79. Sitzung des Kulturausschusses vom 2. März 1961 (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archiv-Bd. 3, S. 154) wurde von Seiten der Regierung hervorgehoben, daß das Anstellungsverhältnis der Lehrer an Ersatzschulen auf einem Privatvertrag zwischen Schulträger und Lehrer beruhe und nach dem bürgerlichen Recht zu **beurteilen sei**. In ein solches Anstellungsverhältnis könne nicht mit einem Landesgesetz eingegriffen werden. An anderer Stelle wird erörtert (S. 152), nach § 11 EFG bestimme das Kultusministerium lediglich eine andere Schule, die die Zahlung der Ruhegehälter übernehme. Der Staat zahle nicht unmittelbar, sondern er benutze diese Schule als Zahlstelle. Die Ruhegehälter würden voll erstattet. Auch in der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Kulturausschusses am 15. Juni 1961 (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archiv-Bd. 3, S. 293) wird bei allen Meinungsunterschieden nicht eine Entlastung des bisherigen Schulträgers erörtert, sondern allenfalls erwogen, ob das Land der Verpflichtung des bisherigen Schulträgers beitritt. In der gemeinsamen Sitzung ist sogar ausdrücklich ein Antrag auf Übernahme der Versorgungslasten in den Haushalt des Landes zurückgezogen worden (Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Archiv-Bd. 3, S. 276, 293, 294, 295). Weitergehende Schlußfolgerungen sind auch aus der 63. Sitzung des Landtags vom 20. Juni 1961 nicht zu ziehen (Landtagsprotokolle, 4. Wahlperiode, S. 2302).

2. Eine ganz andere Frage ist es, ob das Land Nordrhein-Westfalen der Schuld der Beklagten beigetreten ist. Ein solcher Schuldbeitritt würde in die vertraglich begründeten Versorgungsansprüche der vorzeitig pensionierten Ersatzschullehrer nicht eingreifen, sondern diese nur zusätzlich absichern. Das mußte jedoch im vorliegenden Fall nicht geklärt werden, weil sich dadurch am Ergebnis nichts ändern würde. Die Verpflichtung der Beklagten, um deren Feststellung die Parteien streiten, bliebe auch bei einem Schuldbeitritt des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Schließlich ist auch die Annahme der Beklagten unzutreffend, die Kläger hätten einem Schuldnerwechsel vertraglich zugestimmt (§ 414 BGB). Das soll sich aus den Musterverträgen ergeben, die auf der Grundlage des Spruchs der Einigungsstelle vom 26./27. Januar 1978 geschlossen wurden. An diesen Verträgen war jedoch das Land Nordrhein-Westfalen gar nicht beteiligt. Die Verweisung auf § 11 EFG besagte nur, daß die Kläger bei ihrer vorzeitigen Pensionierung die gesetzlichen Folgen kannten und billigten. Eine Schuldbefreiung der Beklagten ist aber gesetzlich nicht vorgesehen, wie vorstehend (zu II 1 der Gründe), gezeigt wurde.

gez.: Dr. Dieterich

Schaub

Schneider

Pape

Gnade

